

Aufgrabungsanzeige

Von / der Firma

Außerhalb der Arbeitszeit für die Baustelle verantwortlich:

Name:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

wird zu den nachfolgenden aufgeführten Bedingungen und Auflagen die Genehmigung erteilt einen Aufbruch durchzuführen.

Ort der Aufgrabung

Solms, Stadtteil :

Straßenname:

Höhe Hausnr.:

klassifizierte Straße: Nein Ja

Unser Zeichen:

Aufbruch Gehweg	Aufbruch Fahrbahn	Sperrung der Straße erf.			Aufbruchgröße Länge/Breite [m]	Energieart					Im Auftrag		Tagschicht	Nachtschicht	Soll		
		Eine Spur	Zwei Spuren	Volllsperrung		Wasser	Kanal	Strom	Gas	Telekom	Kommune			privat	Beginn der Arbeiten	Ende der Arbeiten

Auflagen sind dem Beiblatt zu entnehmen. Sollten Sie Inhaber einer Jahresgenehmigung von Beschilderungsplänen sein, verweisen wir zusätzlich auf die darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen!

Unterschrift der auszuführenden Firma

Bauverwaltung

i.A. _____

Stadt Solms

Bürgermeisterin

als Straßenverkehrsbehörde

Die Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung geschieht nach:

Straßenverkehrsbehörde

i.A. _____

Gebührenbescheid

Als Antragsteller haben Sie die Kosten zu tragen. Die Verwaltungsgebühr wird nach dem Gebührentarif der des Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) vom 12. Januar 2004 (GVBl. I, S. 36); zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis für Verwaltungsgebühren bei Weisungsaufgaben der Stadt Solms vom 01.01.2016 wie folgt festgesetzt.

Gebühr, gemäß Ziffer 8.1 des o. g. Verzeichnisses: _____ Euro
Auslagen oder sonstige Kosten: _____ Euro

Gebühr entsprechend der Gebührenordnung der Stadt Solms _____ Euro

Die Gebühr ist bis zum _____ unter Angabe des Aufgrabungsortes auf eines unserer Konten zu entrichten.

Auflagen:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Material, gemäß aktueller ZTVE (Mineralbeton o.ä.) auszufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke, gemäß ZVT Asphalt zu versehen.
3. Ursprüngliche Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen bzw. aufzudecken.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Stadt Solms zu begehen.
6. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Solms, Oberndorfer Str. 20, 35606 Solms, erhoben werden. Die Einlegung eines Widerspruchs entbindet gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VWGO nicht von der Zahlungspflicht.

Freundliche Grüße

i.A. _____

Magistrat der Stadt Solms, Straßenverkehrsbehörde-Aufgrabungsanzeige, Oberndorfer Straße 20, 35606 Solms
Bankverbindung:
Sparkasse Wetzlar; BLZ: 515 500 35; Kto: 26 000 810; IBAN: DE58 5155 0035 0026 0008 10 / Volksbank
Mittelhessen eG; BLZ: 513 900 00 Kto: 73 827 507; IBAN: DE24 5139 0000 0073 8275 07